

x  
Mit welchen Mitteln  
kann der  
**Verwahrlosung der Jugend**  
wirksamer entgegengearbeitet werden?

---

Referat für die Jahresversammlung  
der  
**Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft**

22. September 1881 in Neuenburg.

---

Von  
**J. J. Schneider,**  
Vorsteher der Bächtelen.



Zürich.  
Druck von J. Herzog.  
1881.

Mit welchen Mitteln

kommt der

Verwahrlosung der Jugend

wirkamer entgegengetreten werden?

Bericht für die Jahresversammlung

Schweizerischen reformirten Gesellsch.

22. September 1881 in Winterthur

J. A. Schneider

Lehrer an der

Winterthur

Druck von J. Neumann

1881

# Mit welchen Mitteln kann der Verwahrlosung der Jugend wirksamer entgegengearbeitet werden?

## Zweites Referat

für die Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft  
in Neuenburg 1881

von

**J. J. Schneider,**  
Vorsteher der Bächtelen.

Vor der Behandlung des zugestellten Themas sei dem Referenten ein Wort der Entschuldigung erlaubt.

Die verehrten Mitglieder der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft wissen, dass durch Verumständungen, die nicht in der Macht der Jahresdirektion lagen, genannte Frage erst spät gestellt werden konnte; die Vorarbeiten der kantonalen Referenten lagen deshalb noch nicht vor, als schon ernstlich an die Bearbeitung des Referates für das Organ der Gesellschaft gedacht werden musste; diese ist deshalb keineswegs ein Kompendium verschiedener Mitarbeiter, sondern nur die subjektive Anschauung des Verfassers, der aber um so ruhiger in dieser Art vorgehen konnte, als die Verwerthung der kantonalen Arbeiten besser der erprobten Hand seines hochverehrten Kollegen, Herrn Dr. Guillaume, überlassen bleibt.

Die Neuenburger-Fassung unseres Themas lautet:

»Quels sont les moyens d'améliorer la protection sociale due à l'enfance malheureuse ou abandonnée?«

Obwohl im Wortlaut etwas abweichend, wird doch der Sinn keineswegs alterirt, wenn die Frage, um das Uebel allseitig zu bekämpfen, den allgemeineren Ausdruck erhält:

»Mit welchen Mitteln kann der Verwahrlosung der Jugend wirksamer entgegen gearbeitet werden?«

\* \* \*

Hundert Jahre sind verstrichen, seit Vater Pestalozzi im opferfreudigsten Gemeinsinn ausgerufen: »Liebes Volk Helvetiens,

ich habe dein tiefes Zurückstehen gesehen; ich will dir helfen!« Das wirksamste Mittel zu diesem philanthropischen Zwecke erblickte er in einer verbesserten Armenerziehung. Gross ist heute noch seine Idee und sein Werk. Angeweht von seinem hohen Geiste, griff in den Dreissiger Jahren die Schweiz. gemeinnützige Gesellschaft ein in die begonnene soziale Veredlung. Ihr Beispiel zündete, und immer mehr gewann der hohe Gedanke an Popularität. Ja, wir dürfen es bezeugen, dass unser Jahrhundert Bahn gebrochen für die Hebung der unglücklichen Jugend, und doch ist nur Stückwerk, was bis anhin geschehen.

Allseitiger, durchgreifender, systematischer, auf fester Grundlage basirt muss unsere Thätigkeit sein, soll der gefährlichste Feind des Landes, soll die Verwahrlosung der Jugend überwunden werden.

Bevor wir von den Mitteln zu einer wirksameren Armen-erziehung sprechen, sind wir den Nachweis schuldig, dass bis dahin Ungenügendes geleistet worden und haben die Hindernisse zu fixiren, welche die Hoffnung vereiteln.

Zu vermehrter Thätigkeit mahnt:

1. Der überhandnehmende Pauperismus. Gleich einer verhängnissvollen Gewitterwolke lagert ein Nothstand über unserem Volke, und es ist noch nicht abzusehen, wie diese drückende Luft sich abklären wird. Hunderttausend Erwachsene stehen auf dem Notharmenetat; 15 Millionen Franken werden jährlich in den Schlund des Proletariats geworfen, und doch ist Niemandem geholfen. Mögen auch verschiedene Umstände an der Nothlage der Unglücklichen mitgewirkt haben, in der Hauptsache bilden sie doch eine lebendige Anklage, dass man sich an ihrer Jugend versündigt, und Niemand kann sich der Schlussfolgerung erwehren, dass die Verarmung potentiell zunehmen muss, wenn nicht bei der gefährdeten Jugend wirksamere Hülfe geschaffen wird. Zu vermehrter Thätigkeit mahnt:

2. Das zunehmende Verbrecherthum. Quantitativ wie qualitativ wächst die furchtbare Schlange heran und droht zu verschlingen, was die menschliche Gesellschaft an Wohlstand, wie auch an Gesittung und Bildung sich erworben. Die Armee der Vagabunden kostet das deutsche Reich jährlich an baarem Gelde 36 $\frac{1}{2}$  Millionen Franken. Die in den Strafanstalten Versorgten kosten 10 Millionen. Warum sind die Leute dort? Hören wir, was die jugendlichen Verbrecher von Citeaux, der berühmten französischen Rettungsanstalt, für Gründe ihrer Verkommenheit

angeben. Zehn haben in ihrer Kindheit die Eltern verloren; 25 entstammen ausserehelichen Verbindungen; bei 80 haben die Eltern ein notorisch schlechtes Beispiel gegeben; 8 hatten das Unglück, ihre Väter im Zuchthause zu haben, und der grösste Theil, nämlich 150 an der Zahl, waren Kinder, welche von den Eltern ohne Aufsicht und Beschäftigung gelassen wurden.

Man sieht, das Verbrecherthum ist die Folge der Nachlässigkeit in der Erziehung; es liegt in unsern Händen, die Jugend zu Ungeheuern oder zu Wohlthätern der Menschheit zu bilden.

Nicht weniger mahnt:

3. Der drohende Sozialismus. Mag man zu ihm Stellung nehmen, wie man will, so viel muss ein Jeder zugeben, dass er hervorgegangen aus dem Egoismus, den eine besitzende Klasse gegen eine besitzlose verübt; er ist hervorgegangen aus dem bitteren Unrecht, das die menschliche Gesellschaft an armen Kindern verschuldet. Mag nun durch Verbitterung und Groll der Bedrückten noch so viel Ausschreitung zur Sache kommen; mögen sie zu Mitteln greifen, welche das Gewissen belasten: eine Frage, welche in ihrem tiefinnersten Wesen vor Gott, dem Allerböchsten, ihre Berechtigung hat, wird nicht wegdisputirt; sie wird gelöst, ob von oben auf legalem Wege, ob von unten mit roher Gewalt, hängt davon ab, ob man im verlassenen Sohne des armen Tagelöhners, im entarteten Kinde der versunkenen Mutter noch die Ebenbildlichkeit Gottes erkennen will und für ihre sittliche Hebung keine Mittel scheut. Glaubt es, verehrte Freunde, das Versöhnungswerk der rettenden Liebe schlägt den Sozialismus entschiedener, als alle Ausnahme-Gesetze, als Kugel und Schwert!

Zur Ehre unseres Schweizervolkes dürfen wir annehmen, dass viel mehr Sinn für Wohlthätigkeit vorhanden ist, als die Werke zeigen; es fehlt nämlich an einer systematischen Organisation, welche die einzelnen Kräfte zu gemeinsamem Vorgehen vereinigt. Es stehen der Armenerziehung Hindernisse entgegen, deren Beseitigung nicht in der Macht des Einzelnen liegt. Vereine, Gemeinden und der Staat müssen zusammenwirken, sollen sie überwunden werden; denken wir vorerst an die Gesetzlosigkeit in vielen Stücken. Daher kommt es, dass man sich oft mit den Advokaten zu schlagen hat, bis ein Kind aus dem Verderben gerissen werden darf. Illustriren wir die Sache mit Beispielen.

Ein Knabe schlechter Eltern ist sichtlich in Verwahrlosung begriffen; der Armenverein, welcher sich desselben annehmen

möchte, wird aber gleichwohl abgewiesen; ein Jahr später nimmt die Verwahrlosung einen solchen Grad an, dass ein Auge in Gefahr ist. Der Armenverein anerbietet unentgeltliche Verpflegung im Spital, wird aber abgewiesen; er rekurriert an die obere Instanz; ein Prozess entsteht, in welchem zwar dem Armenverein das Recht, den verwahrlosten Buben zu erziehen, zugesprochen wird; doch das Auge ist über dem langen Handel zu Grunde gegangen. — Ein nichtswürdiger Vater entfernt sich von seiner Familie, taucht dann in einer andern Stadt wieder auf, von wo aus er der bedrängten Mutter mit ihren sechs kleinen Kindern, die unterdessen vom Armenverein unterstützt und versorgt wird, hin und wieder eine kleine Gabe schickt. Der Verein möchte, um der Erziehung sicher zu sein, in den Besitz der väterlichen Gewalt über die Kinder gelangen; allein der Vater spottet dieser Zumuthung und ist vom Standpunkte des Gesetzes sicher.

Nicht besser ergeht es den Rettungsanstalten. Aus einer solchen entweicht ein Zögling; der Hausvater stellt ihm nach und erwischt ihn im benachbarten Dorfe, wo die Sache Skandal erregt; es wird der Gemeindevorstand zu Hülfe gerufen, welcher sich inkompetent erklärt, und nun kann der geplagte Mann unter dem Hohngelächter der Buben abziehen. Eine Anstalt, von unangenehmen Erfahrungen gewitzigt, lässt sich das Elternrecht kontraktlich zusichern; ein Zögling wird entführt; mit dem Aktenstücke in der Hand, appellirt sie an den Richter; dieser gibt das kühle Verdikt: »Wir treiben keinen Menschenhandel; der Knabe gehört dem Vater.« Das schriftlich zugesicherte Vaterrecht ist, wenn böser Wille dagegen agirt, ein illusorischer Wisch. — Eine ostschweizerische Anstalt übernahm einen Knaben mit der statutarischen Bestimmung, dass er bis zum 16. Altersjahre darin bleibe; als er dann zum Fädeln tauglich war, verlangte ihn der Vater zurück. Die Anstalt, auf den Kontrakt pochend, protestirte. Die Angelegenheit kam bis vor den Regierungsrath, der dem Vater Recht gab. Eine nicht geringere Gesetzlosigkeit und Ungewissheit besteht über die dem Patronat unterstellten Jünglinge; ist es doch noch eine Frage, ob ein dem Lehrmeister entlaufener Junge polizeilich eingebracht werden dürfe und wenn er ein Kantonsfremder ist, wieder eine Kompetenzfrage, welche Kantonsregierung den Vagirenden zurückverlangen darf. Einige Kantone haben in erfreulicher Weise angefangen, in der bezüglichen Gesetzesmaterie zu arbeiten; Zürich ist am weitesten fortgeschritten. Was den meisten Kantonen fehlt, ist ein Gesetz, nach welchem schlechten

Eltern die Kinder weggenommen und auf ihre Kosten oder wenigstens gegen einen Beitrag bei rechtschaffenen Familien oder in Anstalten versorgt werden könnten. Das deutsche Reich besitzt ein solches seit dem 27. Dezember 1871; dasselbe bestimmt: »Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln abrichten, ausschicken oder herleihen, oder sie der sittlichen Verwahrlosung Preis geben, können durch Erkenntniss des Gemeindrathes unter Zuziehung des Ortsgeistlichen auch gegen ihren Willen angehalten werden, solche Personen zur Erziehung in Anstalten oder auch in geeignete Privathäuser abzugeben, oder sie in angemessene Lehre oder Dienst unterbringen zu lassen. Gegen die Verfügung des Gemeinderathes findet blos ein Rekurs an das Oberamt statt. Der hiedurch verursachte Kostenaufwand ist, soweit nicht eigene Stiftungs- oder andere Mittel hiefür verfügbar sind, von den hiezu verpflichteten Eltern und soweit diese hiezu nicht bemittelt sind, von den zur Armenunterstützung verpflichteten Kassen zu tragen.« Weit entfernt, zu glauben, dass jede Liebeshätigkeit gesetzlich normirt werden müsse, drängt sich doch jedem Erfahrenen die Ueberzeugung auf, dass die Armenerziehung erst dann einen freudigen Aufschwung nehmen kann, wenn sie eine gesetzliche Grundlage hat, an der sich auch der frechste Trotz unsittlicher Eltern bricht.

Neben der Unvollkommenheit der Gesetzgebung fällt zweitens der Fahrlässigkeit der Gemeindsbehörden ein grosser Theil sittlicher Verkommenheit der Jugend zur Last. Nicht genug, dass sie von sich aus viel zu wenig die Initiative ergreifen; tritt ein Antrag an sie heran, so finden sie Gründe genug, um die Versorgung zu hintertreiben. Zur Illustration ein Beispiel: Ein Schulmädchen hatte sich mehrfach des qualifizirten Diebstahls schuldig gemacht. Die Schulkommission beantragte beim Gemeinderath Unterbringung in einer Rettungsanstalt; dieser aber fand, da könnte man doch wohlfeiler helfen, nahm das Kind vier Tage in Haft, und dann war die Sache abgethan. Dieser Fall steht nicht vereinzelt da, ja Anstalten sind an das Manöver gewöhnt, dass heute ein Knabe mit dringlichen Requisiten angemeldet wird; morgen, wenn der Gutschein unterschrieben werden soll, hat er sich namhaft gebessert, und die Anmeldung fällt dahin. Es gibt Gemeinden, die niemals ein Kind in eine Rettungsanstalt angemeldet, dagegen beständig Kandidaten ins Zuchthaus haben. Liegt da nicht eine himmelschreiende Fahrlässigkeit der Gemeindsbehörden zu Grunde?

Als drittes Hinderniss tritt vielfach die Unzulänglichkeit der finanziellen Mittel auf. Gerne sei anerkannt, dass es allezeit und allerorts Begüterte gibt, die freudig ihre milde Hand aufthun; aber wie viel Kapital liegt für die leidende Menschheit zinslos vergraben, wie viel wird für Sonderinteressen, Festlichkeiten, unmässigen Genuss vergeudet, während es dem armen Bruder am Nöthigsten gebricht! Wie manchem unglücklichen Kinde muss eine bessere Erziehung versagt werden, weil sich Niemand für die Kosten finden lässt! Wie schlecht doch der Egoismus rechnet; denn die Gabe an die Rettungsanstalt erspart das Zehnfache an Strafrichtern, Polizei- und Gefängnissbeamten, Armenpflegern und Irrenhaus; es wird der zehnfache Betrag an Gemeinde- und Staatssteuern erspart, kurz die allgemeine Wohlfahrt in der durchgreifendsten Weise gefördert. Sämmtliche schweizerische Armen-erziehungsanstalten erfordern jährlich eine Summe von 2,200,000 Fr. An dieser Summe sonnt man so gerne den Ruhm schweizerischer Opferfreudigkeit, der aber bei Lichte besehen auf geringer Generosität beruht; es braucht eine Kopfsteuer von 83 Centimes, so ist die ganze Hochherzigkeit gedeckt; 83 Centimes per Kopf wagen wir an die Lösung der brennendsten sozialen Frage. Diese Schmach muss abgewendet werden!

Nachdem wir im Vorausgegangen die Nothwendigkeit einer vermehrten Thätigkeit in der Armenerziehung nachgewiesen und auf die Hindernisse aufmerksam gemacht, welche überwunden werden müssen, fragen wir: Mit welchen Mitteln wollen wir nun zu Felde ziehen und wo den Kampf eröffnen? Die Quelle alles sozialen Lebens und Strebens, der Herd aller Volkswohlfahrt und Volkszerrüttung ist die Familie; darum müssen wir auch nicht erst bei der verwahrlosten Jugend anfangen, nein, bei der Familie setzen wir die ersten Hebel ein; verhüten wir das Uebel; ersticken wir's im Keime, statt gross gezogenes Laster zu korrigiren. Lasst uns hineinblicken in die Hütten der Armen; seht die hungrigen Kinder an; achtet ihrer ungenügenden Kost, und ihr habt den Schlüssel zu dem physischen Zurückstehen, wie die militärischen Aushebungen darthun, zu der intellektuellen Schwäche, wie die Rekrutenprüfungen zeigen, zu der moralischen Verkommenheit, welche die Zuchthäuser füllt. Sie alle drei krankhaften Erscheinungen sind in gegenseitiger Durchdringung und Wechselwirkung mit einander verwandt und dürfen nicht eine ohne die andere behandelt werden; sie sind, so materiell die Ansicht auch klingen mag, zum grossen Theil zurückzuführen auf eine mangel-

hafte Ernährung. Das Wort der Klage trifft in erster Linie die Käsereien; sie sind Schuld, dass man heut zu Tage nur noch Milch für die Kälber, aber keine für die Kinder hat, dass Kraft und Saft des Landes über Meere geht und dafür das Teufelswasser des fluchbeladenen Brennhafens die Leib und Seele ruinierende Nahrung von Jung und Alt wird. »Es ist unmenschlich«, klagt ein Schweizerblatt, »wenn Käsereien die Bestimmung treffen, dass keine Milch an Privaten abgeliefert werden dürfe. Was nützt uns unser schönes Vaterland, was die prächtige Viehrace, was das würzige Futter, wenn es dem armen Kinde nicht mehr die nöthige Milch bietet?« Landwirthschaftliche Vereine bemühen sich, für die Schuldlosigkeit der Käsereien eine Lanze zu brechen; es wäre grösseres Verdienst, wenn sie sich die Hand darauf gäben, dass von nun an in ihrem Rayon das Gesinde mit Milch, statt mit Schnaps regalirt werden solle, und wenn es ihnen um Bekämpfung der Schnapspest ernst ist, dann mögen sie mit der Petition um hohen Zoll auf importirten Sprit auch die gegenseitige Verpflichtung unterzeichnen, dass kein Kind mehr an der Seite des Brennhafens dürfe auferzogen werden. Das Blut starrt einem in den Adern, wenn man die traurigen Folgen der Trunksucht, der Hauptquelle der Einzel- wie der Massenarmut, überdenkt. Der Kongress deutscher Strafanstaltsbeamter, der 1879 zu Bremen tagte, erklärte, der grösste Theil der zur Untersuchung kommenden Verbrechen und Vergehen sei eine direkte oder indirekte Folge des Genusses geistiger Getränke; vier Fünftel sämtlicher Verbrechen geschehen in der Trunkenheit. Nach einem Bericht von Mr. Everett, Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Washington, hat in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den 10 Jahren von 1860 bis 1870 der Konsum von Spirituosen eine direkte Ausgabe von 3 Milliarden und eine indirekte von 600 Millionen Dollars der Nation auferlegt, 300,000 Menschenleben vernichtet, 100,000 Kinder in die Armenhäuser geschickt und wenigstens 150,000 Leute in Gefängnisse und Arbeitshäuser, wenigstens 2000 Selbstmorde, den Verlust von wenigstens 10 Millionen Dollars durch Feuer oder Gewalt verursacht und 20,000 Wittwen und eine Million Waisen gemacht.

Steht es bei uns besser? Zwanzig Millionen Liter gebranntes Wasser konsumirt die Schweiz jährlich. Wie viele Thränen, wie viel Jammer, wie viel Schande, wie viel Laster hängt an diesem todtten Meere! Darum an die Sturmglöcke, wer ein Herz im Leibe hat und schonungslos zu Felde gezogen gegen den Feind unserer

heiligsten Güter! So lange die Trunkenheit vor dem Richter als Milderungsgrund gilt, so lange der Betrunkene durch sein Beispiel der öffentlichen Sittlichkeit ungestraft in's Gesicht schlägt, so lange der Trunkenbold in Amt und Ehren belassen wird: so lange kann die bürgerliche Gesellschaft nicht gebessert werden. Man sagt, die Volksbildung muss helfen. Schon gut, aber hinter der Belehrung darf die Zucht des Gesetzes nicht fehlen. Unsere benachbarte Schwesterrepublik ist uns hierin vorausgeeilt. Ihr Gesetz gegen die Trunksucht vom 4. Februar 1873 bestimmt:

Art. 1. Mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Fr. wird Derjenige bestraft, der im Zustand offener Betrunkenheit auf der Strasse, auf einem öffentlichen Platze oder Wege, in einem Kafé oder Wirthshaus und andern öffentlichen Orten gefunden wird.

Art. 2. Wer innerhalb 12 Monaten nach der zweiten Bestrafung rückfällig wird, wird dem Korrektionstribunal übergeben und mit Gefängniss von sechs Tagen bis zu einem Monat oder mit 15 bis 300 Fr. bestraft. Art. 3. Jeder, der wegen öffentlicher Trunkenheit zweimal bestraft ist, wird mit der zweiten Verurtheilung unfähig, folgende Rechte auszuüben: 1. zu stimmen und zu wählen, 2. gewählt zu werden, 3. zwei Jahre lang Waffen tragen zu dürfen.

Wenn erwiesenermassen der Tod der Eltern gar oft Verwahrlosung der Kinder nach sich zieht, so ist es doppelte Pflicht, ihr Leben zu schützen. Aber wie, da ist ein Vater, der den Keim einer tückischen Krankheit in sich trägt; er kann sich nicht anhören, die Noth zwingt ihn zur täglichen Arbeit, bis er erliegt; wie viel leichter wär's gewesen, dem kranken Manne beizustehen, als die ganze Last seiner Familie zu übernehmen. Dort ist eine dürftige Frau auf dem Krankenlager. Ein warmes Bett, nahrhafte Kost, sachkundige Pflege hätten das schwache Leben wieder schnell restaurirt; allein es fehlt am Nothwendigsten; so bricht das arme Mutterherz und ihre Kinderschaar fällt mit grossen Kosten den Anstalten zu. Darum keine Armenpflege ohne Krankenpflege. Die praktische Ausführung denke ich mir nach dem Bilde jener ostschweizerischen Gemeinden, welche freiwillige, kommunale Krankenvereine haben, wo fast in jedem Hause ein Mitglied ist. Jedes ist zu einer Beisteuer von Fr. 2 verpflichtet. Aus diesem Gelde werden sachverständige Krankenpflegerinnen angestellt; es ist einiges Mobiliar vorhanden; wo's nöthig ist, wird Fleisch, Milch etc. geliefert; der Arzt wird bezahlt. Kurz, ein organisirter, freiwilliger Samariterdienst, dem

keine Hütte zu fern liegt, das ist ein köstliches Präservativmittel gegen Verwahrlosung. Als ferneres Mittel, die Familie gegen äussere Noth zu sichern, empfiehlt sich das Versicherungswesen. Die eidgenössischen Rätthe haben das Haftpflichtgesetz unter Dach gebracht und wir wollen hoffen, dass es treulich angewendet werde; drüben im deutschen Reiche entsteht unter der Hand eines scharfsichtigen Staatsmannes ein Gesetz, das unsere ganze Aufmerksamkeit verdient; ist es doch getragen von der Ueberzeugung, dass wir's dem armen Vater schuldig sind, sein Leben und seine Arbeitskraft in erhöhtem Masse zu sichern. Lebensversicherungen sind ebenfalls sehr zu empfehlen. Ist die Familie, diese gottgewollte Erziehungsstätte, wieder von christlichem Gemeinsinn getragen, kräftig genährt, in kranken Tagen sorgfältig gepflegt und gegen tiefgreifende Erschütterungen versichert; erlauben ihr die Existenzsorgen, wieder der heiligsten Pflichten zu gedenken und zu leben: dann ist die Quelle des sozialen Lebens gereinigt und wir haben es nur noch mit sporadischen Ausschreitungen zu thun, die ebenfalls eingedämmt werden können, wenn das Volk Wache hält, die Fälle rasch fixirt und radikal in Behandlung nimmt.

Das Volk muss Wache halten, nicht Einzelne, nein, möglichst Alle müssen für das nationale Werk der Veredlung gewonnen werden; das bezweckt keine Institution mit so viel Erfolg, als die Armenerziehungsvereine, wie wir sie in Aargau, Zürich, Baselland und in neuester Zeit im Berner Oberland finden. Hören wir die geschichtliche Darlegung, wie sie Herr Pfarrer *Zschokke*, der eifrige Kämpfer auf diesem Gebiete, in seinem letzten Rechenschaftsbericht gibt: »Die Strömung der Zeit wühlte allmählig bis in die untersten Schichten des Volkes; selbst in manchen Hütten der Armuth ward ihr Einfluss mächtig verspürt. Wo sonst noch Ehrbarkeit und Genügsamkeit geherrscht hatten, begann sich trotzige Begehrlichkeit zu regen. Ganze Familien verlotterten; der Bettel wurde zu einer Landplage; Gemeinden wurden durch Armensteuern überlastet und mit dem allgemeinen Wohlstande schwand auch in vielen hundert Haushaltungen Glück und Frieden. Man fragte sich immer ernster, wie dem Umsichgreifen des Unwesens ein Damm entgegenzubauen sei. Es wurde dabei stets klarer, dass alle Rettungsversuche bei der armen und oft sehr verwahrlosten Jugend beginnen müssten und sodann, dass die amtlichen Mittel des Staates nicht mehr zur Abhülfe ausreichend seien, sondern dass die freiwillige Liebesthätigkeit aller Gut-

gesinnten im Lande dafür einzustehen habe. So ward denn in der Versammlung der aargauischen Kulturgesellschaft am 24. September 1856 einmüthig der denkwürdige Beschluss gefasst: Versorgung aller armen, der Verwahrlosung entgegengehenden Kinder in rechtschaffenen Familienkreisen und Unterbringung von schon bis zum Verbrechen Gesunkenen in Rettungsanstalten. So geschah es, und der Beschluss hat sich seit mehr denn 20 Jahren in der Praxis bewährt.« Gegenwärtig hat der Aargauische Armen-erziehungsverein 795 Kinder unter seiner Hut, die zum grössten Theil in Familien versorgt sind. Der Bericht fügt freudig bei: »Es fehlt im Aargau nicht an ländlichen Hauswesen, wo man das Beten und Arbeiten noch kennt und übt, wo auch ein solches, sonst verlassenes Kind mit herzlicher Liebe empfangen wird.« Ueber den sittlichen Erfolg sagt der Präsident dieses Vereins: »Aus ganz verkommenen Kindern, die schon theilweise durch die Rohheit der Eltern verdorben waren, oder solchen, die in der Bettelei aufwuchsen und die Anzeichen der damit verbundenen Laster deutlich an sich trugen, sind nachwärts gesunde, kräftige und gesittete junge Leute geworden.« Ein besonders beachtenswerthes Moment bildet die Art und Weise, wie dieser Verein die nöthigen Geldmittel zusammenbringt. Er heisst unter dem Volke »Fünfrappenverein«, weil sich jedes Mitglied wöchentlich zu einem Beitrage von 5 Cts. verpflichtet. Es braucht viele Theilnehmer, bis jährlich 54,000 Fr. zusammengelegt sind; aber eben das ist vom Guten. Wer eine Gabe gibt und sei sie noch so gering, der hat ein Interesse an der Sache und hilft Wache halten, und so wird das Rettungswerk Gemeinwerk aller Klassen und Stände. Ist es nicht ein sprechender Beweis für die Lebensfähigkeit dieser Vereine, wenn der zürcherische Bericht sagen kann: »Wegen Mangel an Geldmitteln musste nicht ein Kind zurückgewiesen werden.« Lassen sich's alle Gemeinnützigern daran gelegen sein, dass in ihrer Gemeinde oder in ihrem Bezirk ein Armen-erziehungsverein zu Stande kommt, und »neues Leben quillt aus den Ruinen«.

In Baselland und Zürich ist mit dem Armen-erziehungsverein eine andere Institution verbunden worden, die ebenfalls viel Segen gebracht hat; es ist das Armeninspektorat. Man denke sich unter dieser Amtsstelle nicht etwa die Amtsarminspektoren, wie sie in Bern eingeführt sind, die alljährlich ein Mal im Schulhaus Inspektion halten, sondern es sind dies Beamte, welche ausschliesslich dieser Aufgabe leben, des Jahres zu wiederholten Malen das Kind an Ort und Stelle besuchen, mit ihm, wie mit

den Pflegeeltern reden, überall, wo es noth thut, nachhelfen, mahnen, warnen, sogar strafend eingreifen; ein Vater der Armen, ein Anwalt gegen alles Unrecht; eine Amtsstelle, die manche Gemeindsbehörde vortheilhaft ergänzt.

Wir hatten bisanhin den Schutz der Kinder im Auge, wenden wir uns für einen Augenblick noch den reiferen Jünglingen zu; ist doch diese Lebensperiode, wo der Mensch aus seiner Innerlichkeit heraustritt in die Relationen mit der Aussenwelt, wo alle Leidenschaften erwachen und in stürmischem Gährungsprozess das Leben in neue Formen tritt, ganz besonderer, eigenartiger Leitung benöthigt; und gilt dieses schon im Allgemeinen, wie viel mehr werden nicht die Ausnahmefälle, und mit denen haben wir's ja zu thun, Ausnahmemittel erheischen. Als ein solches hat sich schon oft die Auswanderung empfohlen. Es versteht sich wohl von selbst, dass darunter nicht das Aussetzen auf überseeisches Pflaster gemeint ist, sondern die planmässige, wohlgeordnete Versetzung in neue, bereits bekannte und gesicherte Verhältnisse.

Es gibt beim gefährdeten Jüngling einen Moment, wo er, Unheil ahnend, gegen die Macht der Verhältnisse in der Weise reagirt, dass er sich ihnen entziehen möchte; in diesem Momente sollte Hilfe eintreten und zwar so, dass er mit seiner Umgebung voll und ganz brechen könnte. Auch für das moralische Leben ist der Luftwechsel von eminenter Wichtigkeit. Neuer Boden unter den Füßen, neuer Himmel über dem Haupte, und durch das Herz quillt neues Blut, neuer Glaube, neuer Muth. Durch meine Vermittlung sind sieben Jünglinge nach Amerika gekommen, Gott weiss, wo sie wären, wenn sie hier geblieben; es war hohe Zeit; heute stehen sie drüben in allen Ehren, sind geachtet und geliebt. Mit freudiger Genugthuung lesen wir in einem geschätzten Schweizerblatt den Wunsch, dass da, wo noch öffentliche Güter oder Nutzungen zum Vertheilen sind, man nicht engherzig gegen die sei, welche, um vielleicht voraussichtlich moralischem Ruin zu entgehen, auf günstigerem Boden eine Heimat gründen möchten. Auch dem Armeninspektorat von Baselland ist die Auswanderung in vielen Fällen, wo sonst alle Rettung verloren gewesen, ein gesegnetes Hülfsmittel. Man lese ihre Berichte; wer bis dahin noch an der Opportunität dieses Besserungsmittels gezweifelt, wird belehrt werden. Merkwürdig, während ich diese Zeilen schreibe, drückt mir das Leben einen neuen frappanten Beweis in die Feder. Unter meinen Augen wurde ein 20jähriger

Jüngling zu Zuchthausstrafe verurtheilt. Vor einem Jahre wünschte er sehnlichst nach Amerika; es war nicht möglich; seither meistens auf der Wanderschaft kam er sichtlich herunter, machte dann einen Einbruch, um wieder zu Kleidern zu gelangen und verfiel dem Arm der Gerechtigkeit. Jetzt tragen Gemeinde und Staat ein grösseres Opfer, als die Seereise erheischt hätte und dazu ist ein junges Menschenleben moralisch vernichtet. Zur Verhütung solcher bedauerlicher Vorfälle würde sich Folgendes empfehlen:

1. Die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft gründet zur Unterstützung auswandernder Jünglinge eine Hilfskasse von vorläufig Fr. 5000.

2. Es werden nur solche Jünglinge unterstützt, welche in bürgerlichen Ehren stehen, die Unterstützung selber wünschen und wo die Auswanderung von den bisherigen Erziehern als besondere Wohlthat erkannt wird.

3. Die Unterstützung wird unter den Bedingungen gegeben: a) dass die Gemeinde die Hälfte an die Kosten bezahlt; b) dass der Emigrant der Gesellschaft einen Revers ausstellt, die Unterstützung innert 5 Jahren zurückzuerstatten und c) dass er sich über ein sicheres Heim drüben ausweisen kann.

Bis hierher haben wir uns mit den Präservativmitteln befasst, von da an tritt die viel ernstere Aufgabe der Besserung bereits verdorbener Charaktere an uns heran. Nicht blos die Intension der Verwahrlosung des Kindes, mehr noch die Raffinirtheit der Eltern, welche aller Liebe spottet, erfordert die Intervention des Staates durch gesetzliche Zwangserziehung.

Im Prinzip sind wohl alle einig, die auf diesem Felde arbeiten; dagegen bedarf die Ausführung noch einer Beleuchtung vom praktischen Standpunkte. Der todte Buchstabe des Gesetzes hilft nicht, bis er vor dem Richter angerufen wird. Nun zeigt die Erfahrung in Ländern, welche das Gesetz der Zwangserziehung längst besitzen, dass eben in den meisten Fällen der Kläger fehlt, weil Niemand recht Lust hat, sich an derartigem Volke die Finger zu verbrennen. Preussen hat dieses Gesetz seit dem 13. März 1878 und es ist traurig, welch' geringen Erfolg es hat. Ein Zirkular des Ministers des Innern bezeugt, dass seit Erlass des Gesetzes bis 1. April 1880 in sämmtlichen Provinzen nur 612 Kinder der Zwangserziehung übergeben wurden, und doch betrug die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Kinder schon 1869: 6615 und hatte sich 1878 auf 13,318 gestellt, mithin mehr als verdoppelt; wir dürfen also rechnen, dass unter je 22 amtlich bezeugten Fällen (und wie

viele mögen nicht nebenher vorgekommen sein) 21 Mal das Gesetz unbeachtet blieb, obwohl die Kosten für die Gemeinden gering und die Armenlasten eher zu erleichtern geeignet sind, auch keine lästigen Förmlichkeiten verlangt werden. (*A. Gumprecht.*) Es wird uns in der Schweiz mit dem besten Gesetze nicht besser ergehen, wenn die Armenerziehung nicht durch zu bildende Armenerziehungsvereine in allen Gauen Volkssache wird und wenn nicht im engsten Anschluss an diese ein Armeninspektorat besteht, das seiner Aufgabe mit ganzer Hingebung lebt. Die Armenerziehungsvereine werden es ferner auch sein, welche die Frage der durch die Versorgung so vieler Kinder erwachsenen Kosten lösen können. Wenn auch unter allen Umständen der Grundsatz aufrecht gehalten werden muss, dass der Vater nach Massgabe seiner Verhältnisse einen Beitrag leiste, damit er in der anderwärtigen Versorgung niemals ein Mittel sieht, um sich der Kinder zu entledigen, wodurch das zweite Uebel grösser würde, als das erste, so werden dennoch durch Anwendung der Zwangserziehung bedeutende Kosten entstehen, die entweder der Gemeinde, dem Staat oder der freien Gemeinnützigkeit zufallen. Das Beste von allem wäre unstreitig, wenn der Armenerziehungsverein so mächtig und so allgemein würde, dass er die Kosten übernehmen könnte. Der Staat würde die Mittel bei den ohnehin hohen Steuern kaum erschwingen können; zudem heisst es: Wer bezahlt, der befiehlt, und so könnte das schöne Werk freier Liebeshätigkeit ungeahnt Staatssache werden, was sicherlich ein grosser Missgriff wäre; auch bleibt der Annahme, die freie Gemeinnützigkeit könnte für eine solche Aufgabe zu schwach sein, durchaus kein Anhaltspunkt; vielmehr sprechen die Kantone Aargau, Zürich und Baselland mit überwältigenden Argumenten dagegen. Wenn der Staat dann den Vereinen mit einem Beitrag unter die Arme greifen will, so ist das schön und gut und ehrt ihn ebenso sehr, wie das Werk.

Gegen wen kann und darf das Gesetz der Zwangserziehung angerufen werden, resp. wo hört die gute Erziehung auf und wo beginnt die schlechte? Das ist eine heikle Frage, die die heiligsten Rechte eines Vaters berührt und deshalb mit aller Vorsicht und Klugheit behandelt sein will. Lieber eine Familie sich selbst überlassen, als den Fall ermöglichen, dass ein Vater aus politischen oder konfessionellen Gründen der Kinder beraubt würde; das Gesetz wird sich somit nur auf die notorisch unsittlichen Eltern zu beziehen haben, in welchem Begriff der Müssiggang eingeschlossen sein sollte. Also Eltern, welche aus Arbeitsscheu der Gemeinde zur Last fallen oder die wiederholt vom korrek-

tionellen Richter bestraft worden, eventuell auch wegen Trunksucht, denen sollen die Kinder weggenommen und öffentlich erzogen werden. Aber wohin mit all' den Kindern, die der Zwangserziehung zufallen? Unsere 60 Rettungsanstalten sind bereits überfüllt; soll der Mangel an Platz eine willkommene Entschuldigung bilden für das süsse Nichtsthun oder wollen wir dem Staate zumuthen, sofort die nöthigen Anstalten zu erstellen? Keines von beiden. Deutschland besitzt nur zwei staatliche Rettungsanstalten, es kann das Gesetz der Zwangserziehung dennoch handhaben. Durchmustern wir die Zöglinge unserer Rettungsanstalten, so finden wir viele, die in guten Familien auch erzogen werden könnten; dem Armen-erziehungsverein steht es zu, das übernommene Völklein zu sichten, die leichten Fälle der Familie zu übergeben und die Anstalten nur für die schwierigeren reservirt zu halten. Um jeden Zögling dahin zu bringen, wohin ihn Neigung und Charaktereigenschaften bestimmen, würde sich die Erstellung eines sogenannten Mutterhauses, wie solche mancherorts eingeführt sind, empfehlen, wo jedes, der Zwangserziehung zugefallene Kind zur Erforschung seiner Disposition hinkommt und von da aus dann in der einen oder andern Weise versorgt wird. Auf eine weitere Klassifikation der Zöglinge in den Anstalten ist kaum einzutreten; so was gehört mehr der Theorie an, das Leben hat Uebergänge. Schon die Unterscheidung von Verwahrlosten und Verurtheilten ist gewagt und führt oft zu bitterem Unrecht. In der Bächtelen waren unlängst zwei Zöglinge nebeneinander. Der Eine hatte Fr. 300 gestohlen. Der Bestohlene machte keine gerichtliche Anzeige, sondern drang nur auf Versorgung des Knaben in eine Rettungsanstalt. Der Andere hatte Fr. 30 gestohlen und wurde gerichtlich verurtheilt. Um wie viel war der Verurtheilte nun schlechter, als der Verwahrloste? Auf den Einwand, die bestehenden Rettungsanstalten möchten nicht eingerichtet sein, um gefährlichere Elemente aufzunehmen, diene zur Antwort: Wären sie mehr zucht-hausartig eingerichtet, so würden sie noch viel weniger taugen. Nicht die finstere Zelle, der Geist des Erziehers bessert; nicht die vier kahlen Wände, nein, das musterhafte Mitleben von Freud und Leid, die gewissenhafte Aufsicht, Arbeit und Unterricht, das sind die Schutzmauern für jugendliche Detinirte. »Charity to the soul is the soul of Charity«, ruft der grosse, reformatorische Geist Englands, der so manch' verirrte Seele zur Umkehr gebracht. Gebe man je 12 Knaben einen sittlich-religiösen, tüchtigen Werkführer, reduziere man die Gruppen bei ältern Detinirten auf sechs, ja auf drei, wo's nöthig wird. Man wende nicht ein, dass dieses

System zu theuer werde; zu theuer wird ein System erst dann, wenn es keinen sittlichen Erfolg hat. In der vorerwähnten französischen Rettungsanstalt für Verwahrloste und jugendliche Verbrecher machte man mit dem Zellsystem den Anfang, vertauschte es nach 15 Jahren aber mit dem Kolonialsystem, weil man gelernt, »que le remède était devenu pire que le mal«. Aus dieser Erfahrung sagt der Berichterstatter: »Vouloir renfermer pour des années entre les quatre murs d'une cellule des enfants et des adolescents de moins de vingt ans, c'est vous heurter contre une puissance plus forte, que vos règlements et que vos murs, car c'est vous heurter contre la nature même de l'enfant et de l'adolescent. Les condamner à l'immobilité, au silence, à l'isolement, c'est les condamner à l'ignorance, à l'étiollement, à la mort.«

Die Erfahrungen, welche Deutschland über Errichtung und Leitung von Zwangserziehungsanstalten gemacht, fasst der nordwestdeutsche Verein für Gefängniswesen auf Antrag von Direktor *Wichern* in folgende sehr beachtenswerthe Sätze:

1. Grössere Anstalten sind kleineren vorzuziehen in Rücksicht geringerer Unkosten, zweckmässiger Gliederung, mehrklassiger Beschulung und der Gelegenheit zur Erlernung manigfacher Handwerke.

2. Die Zöglinge sind in Anwendung des Familiensystems auf mehrere Wohnhäuser zu vertheilen mit völlig gesonderten Wohn- und Schlafräumen.

3. Die Schule darf um ihrer erziehlichen Bedeutung willen von der Oekonomie nicht beeinträchtigt werden.

4. Die landwirthschaftliche Beschäftigung ist ein vorzügliches Erziehungsmittel, daneben soll auch das Handwerk unter besondern Meistern in der Anstalt gelehrt werden.

5. Ein Hauptaugenmerk ist auf Gewinnung geeigneter Erziehungsgehülfen zu richten; für die Aufsicht und Arbeit sind sie aus dem Handwerkerstande zu entheben.

Indem wir diese Grundsätze mit voller Ueberzeugung adoptiren, sind wir der festen Zuversicht, dass ein konsequentes Durchführen derselben unser schweizerisches Anstaltswesen zu noch weit grösserer Leistungsfähigkeit erheben könnte.

Mit dem Austritt aus einer Rettungsanstalt, und würde er auch erst im 17. Altersjahr erfolgen, ist kein Mensch fertig erzogen; erst da kommen noch recht schwierige Momente, welche des Erziehers ganze Liebe, Energie und Umsicht erheischen; doch sein Auge ist zu kurz und sein Arm zu schwach, um den Ausgetretenen zu leiten; da muss ein Schutzverein zu Hülfe kommen.

Diese Institution ist leider meistens schön auf dem Papier, im Leben aber zerarbeitet sie sich am *laissez faire*, und doch wäre ihr eine grosse, weite Thätigkeit vorbehalten. Oft kränkelt sie an der geringen Betheiligung, oft an verfehlter Organisation; mehr noch wird die erste Liebe zur Sache lahm gelegt durch unangenehme Erfahrungen, die gar oft eintreten, sobald der Schutzverein seinen Pflichten Nachdruck geben will. Weil das Lehrlingswesen als ein zivilrechtliches Verhältniss angesehen wird, dem die Behörden nur ungern polizeilichen Schutz gewähren, so ist es dem Schützling ein Leichtes, seinen Platz zu verlassen und ungeachtet aller Schutzaufsicht sich in der Welt herumzutreiben. Damit wird viel Arbeit illusorisch, manchem Unfug Thür und Thor geöffnet. Um die Schutzaufsicht wirksamer zu machen, sind zwei Momente erforderlich: Erstens müssen die Vereine irgend eine von der Obrigkeit legitimirte Stellung erlangen und zweitens viel zahlreicher und ausgebreiteter sein. Schäume sich doch Niemand, einem solchen Verein anzugehören: »eine Menschenseele retten ist Gewinn, ein schönerer Gewinn, sie zu erhalten.«

Hieraus erwachsen folgende Konklusionen:

1. Die Hebung der verwahrlosten Jugend erfordert das energische Zusammenwirken aller Gemeinnützigern; zu diesem Behuf sollten in allen Gauen Armenerziehungsvereine in's Leben gerufen werden.

2. Die erste Thätigkeit ist, den Zufluss zur Verwahrlosung abzuschneiden. Der Quellen sind viele; die Masse aber entspringt der Trunksucht, die mit einem Gesetze bekämpft werden muss.

3. Um sittlicher Gefahr rechtzeitig zu begegnen, gründet die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft eine Hülfskasse, womit Jünglinge, bei denen die Auswanderung als Wohlthat erscheint, unterstützt werden sollen.

4. Es ist mit Wort und Schrift darauf hinzuwirken, dass der verwahrlosten Jugend aller Kantone durch ein Gesetz der Zwangserziehung gebührender Schutz zu Theil wird.

5. Die schweizerischen Rettungsanstalten sollen solchen Kindern reservirt bleiben, bei denen sich die Familienerziehung als unzulänglich erwiesen; um der erschwerten Aufgabe zu genügen, ist das Familiensystem konsequent durchzuführen.

6. Es ist dem Schutzaufsichtswesen grössere Aufmerksamkeit zu schenken und den Vereinen eine rechtliche Stellung zu verschaffen, welche zu polizeilichen Massregeln befähigt.

---